

Traktandum 29

2011-152 vom 19. Mai 2011

Motion von Daniele Ceccarelli / Michael Herrmann FDP-Fraktion: Härtefallregelung bei der Bildung von 1. Sekundarschulklassen

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung der Motion

Im Bildungsgesetz § 11, Ziffer 1, lit. a-f sind die Höchstzahlen der einzelnen Schulstufen geregelt. Sie betragen für den Kindergarten 24, für die Primarschule 26, die Sekundarschule Niveau A 20, die Sekundarschule Niveau E und P 26 und für die Klein- und Einführungsklassen 13. Im Weiteren weist § 11, Ziffer 5, auf die Verordnung. Die Verordnung für die Sekundarschule ermöglicht dem Amt für Volksschulen bei der Klassenbildung Ausnahmen (§ 51, Ziffer 3) zu bewilligen, also auch ein Überschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstzahl.

Ausgangslage

Bei der Bildung von 1. Sekundarschulklassen gilt § 9 Klassen- und Kursbildung der Verordnung für die Sekundarschule. In Ziffer 1 steht: *Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Differenz massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.*

Grundsätzlich ist also die Richtzahl massgebend für die Bildung von 1. Sekundarschulklassen. Das Amt für Volksschulen geht immer davon aus, dass bei initialen Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern kein einzelner Schüler oder keine einzelne Schülerin aus einer Primarklasse an einen andern Standort innerhalb des Kreises zugewiesen wird. Zuweisungen erfolgen immer in kleineren oder grösseren Gruppen, je nach Grösse der Sekundarschule. Im Vordergrund von initialen Zuweisungen stehen also immer die Schülerinnen und Schüler und nicht nur die Richt- oder Höchstzahl.

Trotzdem muss das Dekret des Landrates vom 28. Januar 2010 zur Optimierung der Klassenzahlen innerhalb eines Sekundarschulkreises eingehalten werden.

Begründung

In der Verordnung für die Sekundarschule (642.11) sind in § 51 die Aufgaben des Amtes für Volksschulen geregelt. In Ziffer 2, lit. g steht: *es genehmigt die Klassenbildung und die Ausnahmen in der Kursbildung der Sekundarschule;* und in Ziffer 3: *Über Ausnahmen in Bezug auf Regelungen in dieser Verordnung entscheidet das Amt für Volksschulen auf Antrag der Schulleitung, bzw. des Schulrates.*

Seit der Einführung des neuen Bildungsgesetzes kommt es immer wieder vor, dass die Klassenzahlen, v.a. in kleineren Schulen, die Höchstgrenze nur knapp übersteigen (dies kann auch innerhalb des Schuljahres bei Remotionen vorkommen). Anstelle einer zusätzlichen Klasse besteht für die Schule die Möglichkeit, eine Klasse zu führen, deren

Schülerinnen- und Schülerzahl die Höchstzahl übersteigt. Das Amt für Volksschulen kann dafür eine Bewilligung erteilen. Das Amt für Volksschulen klärt mit der betroffenen Schulleitung ab, ob dafür zusätzliche Lektionen gesprochen werden können (z.B. für Halbklassenunterricht in den Fremdsprachen): in der Regel sind dies 2 bis 4 Lektionen.

Es kommt im jedem Schuljahr durch verschiedenste Konstellationen vor, dass Klassen mit einer Ausnahmegewilligung des Amtes für Volksschulen gebildet werden, die über der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstzahl liegen.

In der Regel ist das Führen einer Klasse mit erhöhten Schüler/-innenzahlen zeitlich begrenzt, da die Schüler/-innenzahlen von Semester zu Semester in den einzelnen Klassen variieren (Remotionen, Wegzug, Aufsteigen in ein höheres Niveau, etc.). Ziel ist es nicht, Klassen an der Sekundarstufe I mit erhöhten Schülerinnen- und Schülerzahlen über vier Jahre hinweg zu führen, jedoch ist im Einvernehmen zwischen Schulleitung und BKSD (AVS, Abteilung Aufsicht) schon heute eine zeitlich begrenzte Erhöhung des Klassenbestandes möglich und auch sinnvoll.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Motion 2011-152, Daniele Ceccarelli / Michael Herrmann, FDP-Fraktion: Härtefallregelung bei der Bildung von 1. Sekundarschulklassen entgegengenommen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.